

Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band: 7 (1940)
Heft: 1-3

Artikel: Ueber die Entwicklung des Schweizerbürgerrechts
Autor: Hagmann, Fritz / R.O.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-697250>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber die Entwicklung des Schweizerbürgerrechts

Von Fritz Hagmann, Bern.¹

Unter dem Schweizerbürgerrecht verstehen wir die Zugehörigkeit zur schweizerischen Eidgenossenschaft mit allen in der Bundesverfassung von 1874 niedergelegten staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten. Die Voraussetzung für das Bestehen des Schweizerbürgerrechts bestimmt eindeutig Art. 43 der Bundesverfassung. Er lautet: Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Kantonsbürger kann aber nur sein, wer in irgend einer Gemeinde eines Kantons das Heimatrecht besitzt. Ein für sich allein bestehendes Schweizerbürgerrecht kennen wir darum nicht, es kommt nur in Verbindung mit dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht vor. Dies ist so zu verstehen, dass das Gemeindebürgerrecht das primäre Rechtsverhältnis ist, das zuerst und unter allen Umständen vorhanden sein muss.

Die Dreiteilung des Schweizerbürgerrechts und der Aufbau von unten nach oben sind eng mit der geschichtlichen Entwicklung unseres Staatswesens verknüpft. Im Mittelalter bildete sich zuerst ein Ortsbürgerrecht heraus, das sich allerdings vom Bürgerrecht, wie wir es heute kennen, noch wesentlich unterschied. Das Zeitalter der Reformation leitete in eine neue Stufe der Entwicklung über, indem nicht nur das Gemeindebürgerrecht den noch jetzt gültigen Rechtsinhalt erhielt, sondern mit der Entstehung und Festigung des obrigkeitlichen Staates sich Schritt für Schritt auch ein Kantonsbürgerrecht bildete. Schliesslich ist in einer dritten und letzten Periode, die mit dem Untergang der alten Eidgenossenschaft einsetzte, zum Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht noch das Schweizerbürgerrecht hinzugekommen.

¹ Vorliegender Aufsatz ist aus einem Vortrag hervorgegangen, den der Verfasser letztes Jahr in der Berner Ortsgruppe gehalten hat. Wir freuen uns, die wertvolle Arbeit allen Mitgliedern gedruckt vorlegen zu können. In gekürzter Form ist der Aufsatz in der Schweiz. Beamtenzeitung vom 31. Januar veröffentlicht worden.

Wir erinnern bei dieser Gelegenheit auch die anderen Ortsgruppen daran, dass sie von den bei ihnen gehaltenen Vorträgen solche von allgemeinem Interesse zum Abdruck in der Zeitschrift einsenden können. R. O.

Unser Bürgerrecht ist durchaus als ein selbständiges Rechtsgebilde entstanden, das nichts mit dem römischen Bürgerrecht zu tun hatte. Der Begriff des «civis» als eines Bürgers der Stadt Rom, später des römischen Reiches, war überhaupt im Uebergang zum Mittelalter gänzlich verloren gegangen. In den allemannischen Mark- und Allmendgenossenschaften, den Vorläufern unserer Bürgergemeinden, galt als Mitglied, wer sich mit Feuer und Rauch innerhalb der Dorfmark ansiedelte oder schon von alters her sesshaft war. Alle Dorfgenossen hatten eine gemeinsame Nutzungsberechtigung am unaufgeteilten Land. Wer aber aus dem Gebiet der Dorfgemeinschaft wegzog, verlor das Nutzungsrecht an Wunn und Weid, Holz und Feld. Das Wort «Burger» als Bezeichnung für den Angehörigen einer Allmendgenossenschaft war in der ersten Zeit der Besiedlung unseres Landes durch die Allemannen noch unbekannt. Es entstand erst, als mit der Gründung eines befestigten Platzes der Burgherr seine Dienstmannen um die Burg herum ansiedelte und ihnen zugleich die Pflicht überband, für den Schutz der Burg mit Schild und Speer tätig zu sein. Im Gegensatz zum Burgherrn, dem sie verpflichtet waren, wurden sie als Burgmannen, althochdeutsch «burgari» bezeichnet. Vergrösserte sich im Laufe der Zeit unter günstigen Verhältnissen die Siedlung um die Burg, wurde sie schliesslich mit Mauern und Türmen umgeben, und erhielt sie gar das Marktrecht und gewisse andere Privilegien, so war damit eine Stadt entstanden, in der die Einwohner zum Unterschied gegenüber den Bauern allgemein als «burgari» bezeichnet wurden, woraus dann später «Burger» und «Bürger» wurde. Erstmals findet sich der Ausdruck «burgenses» urkundlich im Jahre 1066 in einem Privileg für die Stadt Huy.

Solange eine Stadt noch klein war, wurde jeder willkommen geheissen, der sich innerhalb der Mauern niederlassen wollte, sei er nun Bauer, Handwerker oder Ritter gewesen, denn jeder Zuzug vermehrte die Steuer- und Wehrkraft. Allerdings musste jeder Neuankömmling gewisse Bedingungen erfüllen, wenn er sich ins Burgrecht, das ihm in persönlicher und wirtschaftlicher Beziehung bedeutende Vorteile bot, aufnehmen lassen wollte. In Luzern hiess

z. B. die alte Eidesformel: «Weler burger wird, der soll sweren, unser Friheit und guote Gewohnheit ze haltend und den geswornen Brief ze richtend als ver an Inn kund». Voraussetzung der Aufnahme war demnach die Unterwerfung unter das Stadtrecht. Im übrigen waren die weiteren Bedingungen, die gestellt wurden, recht mannigfach. Gewöhnlich musste der Zugewanderte eine gewisse Zeit in der Stadt wohnen und darin ein Haus besitzen. Manchenorts genügte aber das Miteigentum an einem Haus; in Freiburg und Burgdorf war der Besitz von einer Mark Silber vorgeschrieben, und in Basel und Solothurn war Burger, wer mit dem Panner ins Feld zog. Wollte aber eine Stadt Streitigkeiten mit ihren Nachbarn vermeiden, oder nahm sie es sonst mit der Aufnahme ins Bürgerrecht genau, so verlangte sie vom Bewerber den Nachweis, dass er ein Freier sei und nicht «einen nachjagenden Herrn» habe. Manche Stadt erklärte hingegen, «jeder möge zu und von ihr ziehen, wie es ihm eben sei» und es entstand der Spruch: Stadtluft macht frei. Nicht überall war das Recht zum Wegzug ohne weiteres gegeben, ja es gab Herren, die ihre Leibeigenen nur dann ziehen liessen, wenn sie sich loskauften. Wegen ihres symbolischen Charakters interessant ist eine Bestimmung, die im Jahre 1331 auf einem Landtage in Rufach, Oberelsass getroffen wurde. Sie hatte folgenden Wortlaut: «Wenn einer wegziehe, so begleite ihn der Amtmann seines Herrn, stecke an der Grenze seinen kleinen Finger in die Wagendeichsel und suche, ob er ihn zurückhalten möge. Könne er das nicht, so lasse er ihn fahren.» Allgemein ist zu sagen, dass die Städte während dieser Zeitperiode den Einzug erleichterten, den Wegzug aber erschwerten, um zu verhüten, dass jemand nur darum um das Burgrecht nachsuche und vorübergehend in die Stadt komme, weil er hoffe dadurch einer bestimmten Gefahr zu entgehen. In den Bürgerbrief wurde deshalb vielfach die Bestimmung aufgenommen, dass der neue Bürger eine bestimmte Summe Geldes bezahlen müsse, wenn er vor Ablauf einer festgesetzten Frist das Stadtgebiet wieder verlassen wolle. Ueberhaupt war es Sitte, nicht nur von den Einziehenden einen Einkauf, sondern von den Ausziehenden auch den Auskauf vom Burgrecht zu fordern.

Vergleicht man das Bürgerrecht der damaligen Zeit mit dem heutigen Bürgerrecht, so zeigt sich insofern kein Unterschied, als es sich ebenfalls auf die Nachkommen vererbte. Andererseits galt aber als unbedingtes Erfordernis die Verbindung des Bürgerrechts mit Wohnsitz und Grundeigentum in der Gemeinde. Erst im 14. und 15. Jahrhundert wurde die Verleihung des Bürgerrechts immer grosszügiger gehandhabt und man kam dazu, diese ursprünglichste Bedingung fallen zu lassen, indem man nun auch auswärts wohnende Leute, ja ganze Orte und Talschaften mit allen Einwohnern aufnahm. So war der Begriff «Bürger» rein rechtlich auf dem Wege, von den Städten, in denen er entstanden war, auf das Land überzugreifen, denn die neuen «Ausburger» gewannen Anteil an den Vorrechten und dem Schutz der mächtigeren Stadt. Selbst die innerschweizerischen Länder folgten dem Zuge der Zeit und nahmen Auswärtige zu «Landleuten» an. Es handelte sich aber in allen solchen Fällen ganz einfach um eine blosser Erweiterung der Macht, denn im Kriegsfall mussten die Ausburger sich zur Verfügung stellen, es sei denn, dass es sich um eine Fehde handelte, von der sie im vorneherein ausgenommen waren. Diese Form des Burgrechtsverhältnisses nähert sich stark einem eigentlichen Bündnis, was schon daraus hervorgeht, dass hie und da eine direkte Umwandlung vorgenommen wurde. So nahmen 1411 z. B. die sieben alten Orte die Landleute von Appenzell als Bürger und Landleute an und 1452 trat an Stelle des Burg- und Landrechtes ein regelrechtes Bündnis.

Eigentümlich für das mittelalterliche Bürgerrecht war, dass ihm der Begriff des Heimatrechtes vollständig fremd war und im Verarmungsfalle aus dem Ortsbürgerrecht auch kein Recht auf Unterstützung durch die Gemeinde abgeleitet werden konnte. Selbstverständlich hat es schon zu allen Zeiten Arme gegeben, doch war die Armenunterstützung in der Frühzeit nicht eine Sache der Gemeinden, wohl aber eine Aufgabe der christlichen Liebestätigkeit, mit der sich fast ausschliesslich Klöster und Stifte befassten. Als in der Reformation die geistlichen Güter eingezogen wurden und damit die bisherige Quelle zur Linderung der Not der Armen ver-

siegte, musste eine andere Regelung getroffen werden. Dies hatte aber tiefgreifende Aenderungen zur Folge, denn in der Uebertragung der Armenunterstützung an die Gemeinden lag der Anstoss für eine Umgestaltung des Bürgerrechtsverhältnisses, der sich nach und nach auch die katholisch gebliebenen Orte anschlossen. Alle die kleinen und grossen Dorfgemeinden, die ja noch nicht als eigentliche Verwaltungskörper im heutigen Sinne des Wortes gelten konnten, erhielten dadurch eine erhöhte politische Bedeutung. Freilich konnte von einer geregelten Armenpflege noch lange nicht die Rede sein, was aber nicht verwunderlich ist, wenn man bedenkt, dass infolge der vielen Kriege und des Reislaufens die Zahl «der frömbden, tütschen und welschen Bettler und Landstreicher» immer mehr überhand nahm. Die Tagsatzung hatte sich ständig mit diesen Zuständen, die oft eine eigentliche Landplage bildeten, zu befassen, ohne dass ihr aber bei der Uneinigkeit der Stände ein Erfolg beschieden war. Erst im Jahre 1551 kam ein Beschluss zustande, wonach «jeder Ort, auch jeder Flecken und Kilchhöri seine armen Leute selbst erhalten und andere Orte nicht mit denselben beschweren solle». Dieser wichtige Grundsatz hat nicht nur auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft die obligatorische Armenpflege der Gemeinden verankert, er gilt auch als die Wurzel unseres modernen Bürger- und Heimatrechts. Das an Wohnsitz und Grundeigentum gebundene alte Bürgerrecht musste sich nun in der Folge zu einem persönlichen Gemeindebürgerrecht entwickeln, das im Falle der Not ein Anrecht auf ein Almosen von Seiten der Heimatgemeinde gewährte und in erster Linie durch Abstammung erworben wurde. Für die Gemeinden selbst entstand die Verpflichtung, nun genau festzustellen, wer als zugehöriger Bürger zu betrachten sei, da man nur die eigenen und keine fremden Armen unterstützen wollte. Jedermann sollte nun inskünftig sein Heimat an dem Orte haben, wo er geboren oder sonst wohnhaft war. Die ursprünglich bloss vorübergehende durch Grundbesitz bedingte Gemeindezugehörigkeit, wandelte sich in eine erbliche Verbindung um, die keine territoriale Grenze mehr kannte. Wer aus der Gemeinde wegzog, musste am neuen Wohnorte beweisen, dass er ein

Bürgerrecht habe, die Heimatgemeinde im Verarmungsfalle also für ihn aufkomme.

Eine weitere natürliche Folge der Armenunterstützungspflicht war, dass Städte und Dörfer sich abschlossen und entweder überhaupt keine Neubürger mehr aufnahmen oder dann nur gegen ausserordentlich hohe Einkaufssummen. An die Stelle der früheren Grosszügigkeit trat kleinlicher Eigennutz. Die Allmend der Landgemeinde und das Eigentum der Stadt, vielfach vergrössert durch früheren Klosterbesitz, wurden zum Gemeindevermögen, aus dem man die Armenlasten bestritt und den Bürgernutzen austeilte. Je kleiner die Zahl der Bürger, desto grösser der auf den einzelnen Genossen entfallende Anteil. Infolgedessen erkannte man auch die Ausburger nicht mehr als gleichberechtigte Bürger an. Dies geht z. B. aus einem Beschluss des Rates zu Bern hervor, der 1552 bestimmte, dass die Ausburger sich binnen Jahr und Tag in der Stadt eigene Häuser kaufen oder bauen, andernfalls aber des Burgrechts verlustig gehen sollten.

Nicht überall vollzog sich der Uebergang vom alten Bürgerrecht, wie es vor 1551 bestand zum neuen persönlichen Ortsbürgerrecht gleich rasch. Bei der Macht der stark verwurzelten Ueberlieferung ging, namentlich in ländlichen Gegenden, die Anpassung nur schrittweise vor sich. Von Bedeutung ist noch ein anderer Grundsatz, der seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als Zeichen der sich allmählich immer mehr herausbildenden Staatsgewalt, Geltung erlangte. Er bezog sich auf eine bestimmte Klasse von Gemeindewohnern, die zwar am Wohnort geduldet waren, aber doch nicht aller Rechte und Freiheiten eines vollwertigen Burgers teilhaftig wurden. Aus der ursprünglich blossen Bewilligung der Regierung zur Aufnahme dieser als «Hintersässen» bezeichneten Leute leitete man die Forderung nach Bezahlung eines Schutz- und Schirmgeldes an die hohe Obrigkeit ab. So entstand das Landrecht, oder wie man später sagte, das Kantonsbürgerrecht, für dessen Erwerb aber ein Ortsbürgerrecht die notwendige Voraussetzung bildete. Eine besondere Ausnahme machten gewisse Gegenden, wie das Toggenburg, das Entlebuch und beide Appen-

zell, die bis 1798 überhaupt nur das Landrecht, dagegen kein Ortsbürgerrecht kannten. Jeder Toggenburger konnte sich im ganzen Gebiete frei niederlassen, erhielt aber das Nutzungsrecht am Gemeindegute erst nach dreijährigem Aufenthalt. Es ist dies nur ein Beispiel der ausserordentlichen Vielgestaltigkeit der hierzulande vor der französischen Revolution bestehenden Verhältnisse.

Eine dritte und letzte Stufe der Entwicklung unseres Bürgerrechts leitete der Untergang der alten Eidgenossenschaft ein. Die Schöpfung der einen und unteilbaren helvetischen Republik als neues Staatswesen zerschlug die alten, mannigfachen Gemeindeeinrichtungen. Mit den neuen Grundsätzen war die überlieferte Rechtsform des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes schlechterdings nicht mehr vereinbar, weshalb die erste helvetische Verfassung sämtliche Ortsbürger und ewigen Hintersässen als Schweizerbürger erklärte. Das Gemeindebürgerrecht sollte jedem helvetischen Bürger offenstehen, der eine im voraus festgesetzte Summe bezahlte und seinen Wohnsitz in der Gemeinde nahm. Ueberdies war das helvetische Bürgerrecht ohne irgendwelche Bindung an ein Gemeinde- oder Kantonsbürgerrecht leicht zu erlangen. So ist in der Geschichte unseres Landes die Helvetik die einzige Zeit, in der es ein uneingeschränktes Schweizerbürgerrecht gab. Diesen Neuerungen, die in den ehemals regierenden Orten auf erbitterten Widerstand stiessen, bereitete die Mediationsakte 1803 ein frühes Ende. Die alten Verhältnisse, wie sie vorher bestanden, traten wieder in Kraft, wobei sich das Kantonsbürgerrecht auf der rechtlichen Grundlage des Gemeindebürgerrechtes aufbaute und das Schweizerbürgerrecht überhaupt nur noch dem Namen nach existierte. An dieser Tatsache änderte auch der Bundesvertrag vom Jahre 1815 nicht viel. Die Kantone erteilten zwar neuen Bürgern gegenüber das Schweizerbürgerrecht, das mit dem Kantonsbürgerrecht ein und dasselbe Rechtsverhältnis bildete, aber die Verfassung erwähnte es mit keinem Wort. Sie gab dem Gebiet der Eidgenossenschaft rechtlich die Form eines Staatenbundes, der zwar als dauernde Verknüpfung der selbständigen Kantone gedacht war, bei dem aber alle Gewalt den einzelnen Bundesgliedern zufiel. Seine Grün-

der schufen damit keinen neuen Staat und es konnte darum auch kein übergeordnetes schweizerisches Staatsbürgerrecht geben. Dies wurde erst anders, als es 1848 gelungen war, den Staatenbund in einen Bundesstaat umzuwandeln und auf diese Weise einen mit Hoheitsrechten ausgestatteten und über den Kantonen stehenden Gesamtstaat zu gründen. Mit der neuen Verfassung war der letzte, der wichtigste Schritt für das Bürgerrecht getan. Sie bestimmte, dass jeder Kantonsbürger Schweizerbürger ist und dass kein Kanton einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären kann. Damit war als drittes Glied nach einer lange dauernden Entwicklung zum Orts- und Kantonsbürgerrecht endgültig das Schweizerbürgerrecht hinzugekommen. Fortan sollte gelten: Ohne Gemeindebürgerrecht kein Kantonsbürgerrecht und ohne Kantonsbürgerrecht kein Schweizerbürgerrecht. Noch hafteten der Neuordnung manche Schönheitsfehler an. So waren für den Erwerb und den Verlust des Schweizerbürgerrechtes die Kantone weiterhin allein zuständig, während sich die Verfassung darauf beschränkte, einige bundesrechtliche Normen aufzustellen. Erst in der revidierten Verfassung von 1874 erhielt dann der Bund das Recht, als alleinige Instanz diese Frage durch die Bundesgesetzgebung zu lösen.

Einer der wichtigsten Grundsätze des 1848 neugeschaffenen Schweizerbürgerrechtes ist darin zu sehen, dass es nicht an der Einzelperson haftet, sondern am Familienstamm und daher unverlierbar und unentziehbar ist. Für den Verlust des Schweizerbürgerrechtes durch behördliche Verfügung gibt es nur eine Möglichkeit. Sie besteht in der Entlassung aus dem Staatsverbände, sofern der Antragsteller freiwillig auf sein angestammtes Bürgerrecht verzichtet. Sie darf aber nur unter gewissen Bedingungen ausgesprochen werden, denn unsere Gesetzgebung will grundsätzlich die Entstehung Staatenloser verhüten. Die Schweiz stellt sich damit auf einen Standpunkt, der gerade in der heutigen Zeit verdient, besonders hervorgehoben zu werden. Andere Verlustgründe sind rein familienrechtlicher Natur und wie die entsprechenden Erwerbsgründe durch Geburt und Eheschliessung begründet. Ausserdem sind als weitere Arten des Bürgerrechtserwerbes noch die Wieder-

einbürgerung von Witwen, geschiedenen und rechtlich getrennten Frauen, die vor der Eheschliessung Schweizerinnen waren, sowie die Neueinbürgerung von Ausländern zu erwähnen. Massgebend hiefür ist das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 über den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts. Festzuhalten ist, dass ein Ausländer sich erst dann um ein Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht bewerben darf, wenn er von der Bundesbehörde die Einbürgerungsbewilligung erhalten hat.

Wenn auch im grossen und ganzen die Entwicklung unseres Bürgerrechts abgeschlossen ist, so ist doch klar, dass andere Zeiten mit veränderten Verhältnissen der Gesetzgebung wieder neue Probleme aufgeben werden. So dürfte man sich fragen, ob es nicht am Platze wäre, die Möglichkeit zu schaffen, das Bürgerrecht von Schweizern, die seit Generationen im Auslande leben und weder persönliche noch ideelle Bindungen mit der alten Heimat haben, von Gesetzes wegen erlöschen zu lassen.

Für die Leser, welche die Fragen über das Schweizerbürgerrecht noch weiter studieren wollen, stellen wir einige Literaturangaben zusammen:

Rüttimann, Joh. Jakob: Ueber die Geschichte des schweizerischen Gemeindebürgerrechts. Akadem. Vortrag. Zürich 1862.

Rieser, Walter: Das Schweizerbürgerrecht. In: Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1892, S. 150—178 und 197—232.

Schollenberger, J.: Grundriss des Staats- und Verwaltungsrechts der schweizerischen Kantone. Bd. 1. Zürich 1900.

Häni, Erwin: Die Entstehung und Entwicklung des schweizerischen Bürgerrechts bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. St. Gallen 1933.

Ruth, Max: Das Schweizer Bürgerrecht. Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins. 1937, 1. Heft. Basel 1937.

Der Familienname Christen und seine Verbreitung in der Schweiz

Der Name Christen geht auf den bald 2000 Jahre alten Namen *Christianus* (*Χριστιανός*) zurück und hat eine interessante Bedeutungs-entwicklung durchgemacht. Im ersten christlichen Jahrhundert ist er in Antiochia aufgekommen für die dortigen durch Paulus und Barnabas